

Baumschnitt in der Kratzerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03216
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg
am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18836

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03216

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 24.02.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach alle Bäume in der Kratzerstraße geschnitten werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Kratzerstraße ist mit einer beidseitigen Baumreihe aus kugelförmigen Kleinbäumen, vornehmlich Robinie und einige Exemplare Ahorn, bepflanzt. Der Erhaltungszustand der Bäume entspricht dem Alter und den Standortbedingungen. Durch Abgänge und Nachpflanzungen in der Vergangenheit ist die Struktur in Alter und Größe als heterogen zu bezeichnen.

Die Bäume in der Kratzerstraße werden, wie alle städtischen Straßenbäume, regelmäßig begutachtet und bei Bedarf gepflegt.

Das Ziel dieser Pflegemaßnahmen ist es, speziell die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und den wertvollen Baumbestand für die Zukunft dauerhaft gesund und artenreich zu erhalten. Dabei werden die Bäume von geschultem Fachpersonal zweimal jährlich (1x im belaubten und 1x im unbelaubten Zustand) begutachtet, Mängel protokolliert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Wo notwendig, müssen nicht mehr standsichere, kranke Bäume entfernt oder abgestorbene Äste eingekürzt werden. Besonders auf Grünflächen an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen wird so einer möglichen, vorhersehbaren Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste vorgebeugt. Hierzu gehört beispielsweise auch das Entfernen von Totholz oder abgebrochenen Ästen und das Schneiden des erforderlichen Lichtraumprofils. Auch das Freihalten von Gebäudefassaden, um Beschädigungen am Eigentum Dritter zu vermeiden, ist ein Ziel der Baumpflegemaßnahmen.

Ein schematisches Auslichten oder Einkürzen von an sich gesunden Baumkronen beeinträchtigt dagegen den Fortbestand der Bäume und kann deren Erhalt gefährden.

Darüber hinaus ist ein stärkerer Rückschnitt, welcher den Habitus des Baumes verändert, aus baumschutzrechtlichen Gründen unzulässig (vgl. Baumschutz-Verordnung der Landeshauptstadt München).

Eine aktuelle Ortsbesichtigung in der Kratzerstraße am 10.12.2025 hat keine generelle Notwendigkeit für einen Baumschnitt ergeben. An einzelnen Bäumen, an denen ein baumpflegerischer Bedarf festgestellt wurde, werden im Rahmen der kommenden Baumpflege zielgerichtete, fachlich sinnvolle und erforderliche Maßnahmen veranlasst.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03216 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 wird nach Maßgabe des Vortrags entsprochen.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.

Das Baureferat führt in der Kratzerstraße Baumpflegemaßnahmen nach tatsächlichem Bedarf und nach Maßgabe fachlicher Erfordernisse durch.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03216 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Leonie Lobinger

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – G 21

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.